

# SCHULORDNUNG DER DISR

## 1. ALLGEMEINES

### 1.1 Anwendungsbereich

Die Schulordnung der Deutschen Internationalen Schule Riad orientiert sich an den »Richtlinien für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland« in der Fassung vom 15.01.1982.

Diese Richtlinien folgen den Leitsätzen des »Rahmenplans für die Auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen« der Bundesregierung vom 14. September 1978 und der »Stellungnahme der Kultusministerkonferenz zum Rahmenplan für die Auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen« vom 18. Januar 1979.

### 1.2 Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Schule vermittelt ihren Schülerinnen und Schüler die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen mannigfaltigen Aspekten ebenso wie die Sprache und Kultur des Königreichs Saudi-Arabien. Sie befähigt sie so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht sie zu Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die Schule soll ihren Schülern ermöglichen, einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihnen Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, sie zu selbständigem Urteil zu führen und ihre persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fordern. Sie soll die Schülerinnen und Schüler zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.

Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den von der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Saudi-Arabien getroffenen Regelungen.

### 1.3 Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleitung, Lehrkräfte, Angestellte, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte (in den folgenden Eltern genannt) vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

#### 1.4 Weitere Ordnungen

Die Schule erstellt weitere Ordnungen (z. B. Hausordnung, Ordnung für die Schülermitwirkung).

### 2. **STELLUNG DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER IN DER SCHULE**

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhalten, dass sie hierzu bereit sind und dass sie im Sinne des Auftrags der Schule befähigt werden, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen

#### 2.1 Rechte der Schülerinnen und Schüler

Durch ihre Teilnahme am Unterricht und ihre Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens tragen die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrem Alter dazu bei, das für sie geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Sie haben insbesondere das Recht:

- über sie betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über ihren Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- bei Beeinträchtigung ihrer Rechte sich zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

#### 2.2 Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen, ist nur möglich, wenn die Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnehmen.

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen der Schulleitung, ihrer Lehrkräfte und anderer von der Schulleitung beauftragter Personen nachzukommen. Auf diese Weise tragen sie dazu bei, die für die Erfüllung des Ausbildungsziels und für das Zusammenleben in der Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

#### 2.3 Schülermitwirkung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, die Schülerinnen und Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und ihre Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.

Die Schule schafft hierfür die Voraussetzungen. Sie entwickelt Formen der Schülermitwirkung für alle Altersstufen (vgl. Ziffer 1.4).

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken (z. B. soziale Hilfstätigkeiten).

Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Schulleitung.

### 3. ELTERN UND SCHULE

#### 3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule.

Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung der Schüler zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrkräften und Schulleitung zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt und für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird. Sie halten ihr Kind an, Schuleigentum pfleglich zu behandeln. Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgelderlass oder -ermäßigung reichen die Eltern über die Schulleitung dem Schulträger zur Entscheidung ein.

#### 3.2 Elternmitwirkung

Alle Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sind Mitglieder des Schulvereins. Das Nähere bestimmt die Satzung des Vereins. Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dient vor allem die Einrichtung von Klassenelternbeiräten und einem Schulelternbeirat (vgl. Ziffer 1.4).

## 4. AUFNAHME UND ABMELDUNG VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN

#### 4.1 **Anmeldung**

Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Eltern oder einen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise (Zeugnisse, Abschlüsse, etc.) sind bei der Anmeldung vorzulegen.

Der mit der Anmeldung zwischen Eltern und Schule geschlossene Vertrag wird erst dann rechtswirksam, wenn das zu entrichtende Schulgeld ordnungsgemäß bei der Deutschen Internationalen Schule Riad eingegangen ist. Besondere Vereinbarungen über die Zahlungsweise bedürfen der Schriftform.

#### 4.2 **Aufnahme und Abmeldung**

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet der Schulleiter, falls eine Überprüfung notwendig ist, im Einvernehmen mit einem aus Lehrkräften der Schule gebildeten Ausschuss.

Bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten.

Richtlinien für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern werden vom Schulträger im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt. Sie bedürfen der Zustimmung des Auswärtigen Amtes.

Deutsche Schülerinnen und Schüler, deren Eltern nicht im Königreich Saudi-Arabien wohnen, werden grundsätzlich nicht aufgenommen. Dies gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar der Schulordnung. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnung an.

Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule ohne einen Schulabschluss, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein Abgangszeugnis.

#### 4.3 **Entlassung**

Die Schülerinnen und Schüler werden aus der Schule entlassen, wenn sie

- das ihrer schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht haben;
- von den Eltern schriftlich abgemeldet werden;
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen sind.

Im ersten Fall erhalten sie ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen je nach Zeitpunkt im Schuljahr ein Abgangszeugnis.

## 5. SCHULBESUCH

### **5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen**

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass die Schülerinnen und Schüler sich auf den Unterricht vorbereiten, in ihm mitarbeiten, die ihnen gestellten Aufgaben ausführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithalten. Die Meldung einer Schülerin bzw. eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter bzw. die für die Koordination zuständige Lehrkraft.

Die Teilnahmepflicht erstreckt sich auch auf Unterrichtsfahrten, die im Zusammenhang mit dem Lehrstoff eines bestimmten Faches durchgeführt werden.

Falls von Elternseite die Befreiung von der Teilnahme an ein- oder mehrtägigen Klassenfahrten gewünscht wird, ist rechtzeitig ein schriftlicher Antrag zu stellen. In diesem Fall nehmen die Schülerinnen und Schüler am Unterricht einer anderen Klasse teil. Falls die Teilnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers wegen erheblicher Kosten in Frage stehen sollte, kann über die Schulleitung finanzielle Unterstützung beantragt werden.

### **5.2 Schulversäumnisse**

Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler durch Krankheit oder andere unvorhersehbare Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind.

In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

Unentschuldigtes Fernbleiben kann zu Disziplinarmaßnahmen führen. Ferner können wegen unentschuldigtem Fernbleibens versäumte Tests oder Klassenarbeiten mit der Note »ungenügend« bewertet werden.

### **5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen**

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag, außer direkt vor oder im Anschluss an Ferien, beurlaubt in erster Instanz die Klassenleitung und abschließend die Jahrgangsstufenleitung, wobei die Schulleitung immer in Kenntnis zu setzen ist. In allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter.

Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags möglich. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung. Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen.

#### **5.4 Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht**

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein ärztliches Zeugnis für notwendig bezeichnet wird.

### **6. LEISTUNGEN DER SCHÜLERIN BZW. DES SCHÜLERS, HAUSAUFGABEN, VERSETZUNG**

#### **6.1 Leistungen und Arbeitsformen**

Die Lehrkräfte stellen die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Sie beachten dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Regelungen über Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen sind in Anlage 1 zusammengestellt.

#### **6.2 Hausaufgaben**

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass die Schülerinnen und Schüler sie selbständig in angemessener Zeit bewältigen können.

Um die Schülerinnen und Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrkräfte einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Die Klassenleitung sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und Hausaufgabenhefte werden regelmäßig kontrolliert.

#### **6.3 Versetzung**

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Zeugnis- und Versetzungsordnungen geregelt, die als Anlage beigefügt sind.

## 7. STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MAßNAHMEN

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einer Schülerin bzw. einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn sie oder er die Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Ordnungsmaßnahmen werden getroffen, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag der Lehrkräfte, die Notwendigkeit und den Sinn dieser Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schülerinnen und Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, die Schülerinnen und Schüler in ihrer sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung der einzelnen Schülerin bzw. dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigung oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

## 8. AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG DER SCHULE

### 8.1 Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts und der Pausen, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.

Die Aufsicht wird durch Lehrkräfte oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schülerinnen und Schüler, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein.

An die Weisungen dieser Personen sind die Schülerinnen und Schüler gebunden.

### 8.2 Versicherungsschutz und Haftung

Die Schülerinnen und Schüler werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden.

Für Wertsachen, die die Schülerinnen und Schüler in die Schule mitbringen, kann keine Haftung übernommen werden.

## 9. GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern sowie Schülerinnen und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülerinnen und Schüler oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren. Sie trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

## 10. SCHULJAHR, SCHULFAHRTEN

### 10.1 Das Schuljahr

Das Schuljahr dauert vom 1. September bis 31. August des folgenden Jahres. Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich von der Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Elternbeirat festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben. Regelungen des Königreichs Saudi-Arabien und innerdeutsche Richtlinien werden bei der Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

### 10.2 Schulfahrten und Ausflüge

Die Schule trifft eine Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten, die vom Schulleiter genehmigt und als Schulveranstaltung erklärt werden. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher zu regeln.

## 11. BESTIMMUNG ÜBER VOLLJÄHRIGE SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Für volljährige Schülerinnen und Schüler kann die Schule im Rahmen ihrer Schulordnung besondere Regelungen treffen, insbesondere wenn die Bestimmungen des Königreichs Saudi-Arabien dies vorsehen.

Die Schule geht davon aus, dass die Eltern auch für volljährige Schülerinnen und Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung erneut von der volljährig gewordenen Schülerin bzw. dem volljährig gewordenen Schüler durch eigene Unterschrift anerkannt.

## 12. BEHANDLUNG VON EINSPRÜCHEN UND BESCHWERDEN

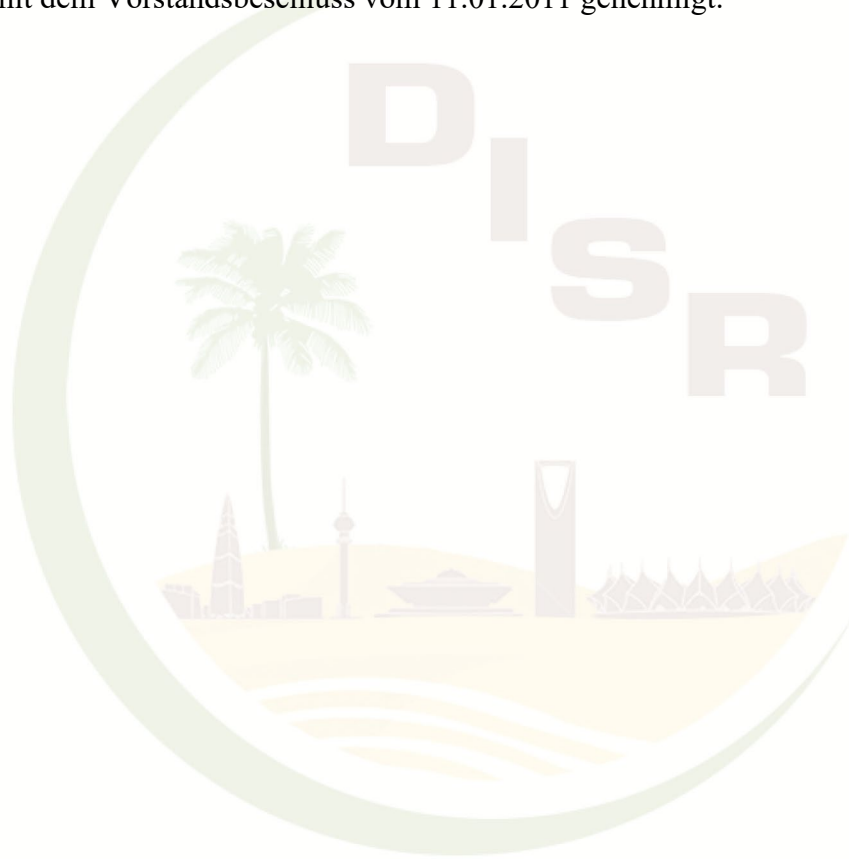
Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Der Schulträger legt das Verfahren fest, nach welchem die Entscheidung des Schulleiters oder

der Konferenzen aufgrund eines Ersuchens der Eltern überprüft wird. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel vom Schulleiter und von der zuständigen Konferenz getroffen.

### 13. SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Schulordnung tritt mit Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses für die schulische Arbeit im Ausland vom 15.03.2011 in Kraft.

Sie wurde geändert bzw. ergänzt durch Beschluss der Gesamtkonferenz vom 26.8.2009 und mit dem Vorstandsbeschluss vom 11.01.2011 genehmigt.



# ANLAGE 1

## LEISTUNGSBEURTEILUNG, LEISTUNGSNACHWEISE, TÄUSCHUNGSHANDLUNG

### Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe

Die Schule leitet den Schüler dazu an, mit Anforderungen des Lehrplanes, mit Feststellungen und Beurteilung seiner Leistung vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen.

Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließen vor allem in der Sekundarstufe I das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, der individuelle Lernfortschritt des Schülers und seine Leistungsbereitschaft in die Beurteilung ein.

Die Leistungsbeurteilung hilft dem Schüler, seinen Leistungsstand zu erkennen und zu anderen Leistungen in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht dem Lehrer, den Erfolg seines Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.

### Notensystem

Die Schülerleistungen werden nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet; den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

- |                  |   |
|------------------|---|
| sehr gut (1)     | = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht  |
| gut (2)          | = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht  |
| befriedigend (3) | = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht  |
| ausreichend (4)  | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht   |
| mangelhaft (5)   | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können |
| ungenügend (6)   | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten          |

Der Begriff "Anforderungen" in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

## **Mündliche Leistungsnachweise**

Bei der Erarbeitung des Unterrichtsstoffes und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse haben alle mündlichen Arbeitsformen neben den schriftlichen ihr eigenes Gewicht. Mündliche Leistungsnachweise sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

Das Nähere wird von der Gesamtkonferenz festgelegt.

## **Schriftliche Leistungsnachweise**

Schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeiten oder Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen, schriftliche Ausarbeitungen) sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplans, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten.

Die Gesamtkonferenz legt die Zahl der in den einzelnen Fächern im Laufe des Schuljahres zu schreibenden Klassenarbeiten unter Berücksichtigung des Lehrplanes und der Zahl der Unterrichtsstunden des betreffenden Faches fest.

Die Zahl der Klassenarbeiten ist den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekanntzugeben. In der Vorplanung werden die Termine zwischen allen Fachlehrern abgestimmt.

Klassenarbeiten werden in der Regel angekündigt.

Hat mehr als ein Drittel der Schüler kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so entscheidet der Schulleiter nach Beratungen mit dem Fachlehrer, ob die Klassenarbeit gewertet oder für ungültig erklärt wird.

## **Stufenbezogene Hinweise**

In der Unter- und Mittelstufe kann der Lehrer die nachträgliche Anfertigung einer versäumten schriftlichen Arbeit oder die Wiederholung einer schriftlichen Arbeit verlangen, wenn anderenfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist.

Bei Krankheitsfällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

## **Täuschungshandlungen während schriftlicher Leistungsnachweise**

Wer sich bei schriftlichen Leistungsnachweisen einer Täuschung, eines Täuschungsversuches oder einer Beihilfe dazu schuldig macht, wird von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Die Arbeit wird mit der Note "ungenügend" bewertet. Als Täuschungsversuch gilt auch das bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel.

Bestimmungen in Prüfungsordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.

## ANLAGE 2

### MÖGLICHE ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMAßNAHMEN

#### Erzieherische Maßnahmen können sein:

1. mündlicher Tadel
2. ausführliches Gespräch mit der Schülerin / dem Schüler bzw. seinen Eltern
3. Beauftragung mit Sonderaufgaben, die geeignet sind, der Schülerin / dem Schüler sein Fehlverhalten einsichtig zu machen.

#### Als Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht:

1. Eintragung ins Klassenbuch
2. schriftlicher Verweis
3. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen
4. befristeter Ausschluss vom Schulbesuch, wobei die Gesamtkonferenz die Höchstdauer festlegt (Empfehlung: max. 12 Schultage)
5. Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen
6. Androhung der Entlassung aus der Schule
7. Entlassung aus der Schule.

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist der Schülerin / dem Schüler - bei den Maßnahmen nach Nr. 4 bis 7 auch einer Lehrkraft ihrer / seiner Wahl und den Eltern - Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen Nr. 1 und 2 trifft die einzelne Lehrkraft, Nr. 3 bis 5 die Klassenkonferenz bzw. die Jahrgangsstufenkonferenz, Nr. 6 und 7 die Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.

Alle Maßnahmen, mit Ausnahme von 1 und 2, sind aktenkundig zu machen und den Eltern mitzuteilen.

Tadel und Verweis können mit Auflagen verbunden sein.